

Publikation vom 19ten Wintermonat
1803, betreffend den zu Gunsten der
Armengüter bewilligten Abzug von
fünf vom Hundert des dießjährigen
Staats-Zehentens.

Da, nach erhaltenen Anzeigen, hin und wie-
der in Anwendung der Artikel 7. und 11. des
den Bezug des dießjährigen Zehentens betreffenden
Gesetzes vom 1. Jun. a. c., welches den Armen-
gütern die bewilligten 5 Prozent vom Frucht- und
Weinzehenten zusichert, Mißverständnisse obwal-
ten, und jener Betrag auf eine seiner Bestim-
mung entgegenstehende Weise von einigen Ge-
meinden bey Entrichtung der Zehenten zurückbe-
halten, zu fremdartigem Zweck verwendet, und
den Armengütern entzogen werden will, — so
werden andurch die betreffenden Stillstände so-
wohl, als die Zehentpflichtigen auf den eigentlichen
Sinn jener Artikel des Gesetzes aufmerksam ge-
macht, und letzteren die Anweisung ertheilt, daß
sie entweder die 5 Prozent vom schuldigen Zehent-
betrag den Kirchengemeinds-Stillständen, welche
solchen in Empfang zu nehmen haben, unmittel-
bar einhändigen, oder aber gegen die Beamteten
und die Privatdecimatoren selbst, welche aus ed-
lem freywilligem Antrieb, aus ihrem Privatge-

henten den Armengütern eben die Unterstützung, die Ihnen die Regierung aus dem Staats-Zehnten bewilliget hat, zufließen lassen, und sich dießfalls mit den Stillständen abfinden wollen, gegen Empfangscheine abherrschen.

Publikation vom 22sten Wintermonat
1803, betreffend den Salzverkauf und
die Festsetzung des Salzpreises.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, nachdem wir seit einiger Zeit öfters mit Mißbelieben vernehmen müssen, daß hin und wieder in unserem Kanton ein heimlicher und unerlaubter Verkehr mit Salz getrieben werde, — haben uns dadurch bemüßiget gesehen, die in Ansehung des Salzverkaufs ehemals bestandenen Verordnungen wiederum zu erneuern, und ertheilen daher den sämtlichen Einwohnern unsers Kantons den ernstlichen Befehl, daß von nun an jedermann alles dasjenige Salz, dessen er bedarf, ohne Ausnahme bey dem Auswäger seiner Dorf- oder Kirchgemeinde, und, wo kein solcher vorhanden ist, bey dem zunächst wohnenden ob-